jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/16 5Ob265/97z, 9Ob18/17p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

ABGB §834 A
ABGB §835 A
ABGB §835 D
WEG 1975 §13c
WEG 1975 §26

Rechtssatz

Die Mitwirkung des Außerstreitrichters bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einer dinglichen Rechtsgemeinschaft ist - sieht man von der Wohnungseigentumsgemeinschaft ab - nur dann vorgesehen, wenn sich gleiche Stimmen gegenüberstehen oder wenn bei wichtigen Veränderungen Stimmeneinheit nicht zu erzielen ist und die übrigen nach den §§ 834, 835 ABGB möglichen Auswege nicht beschritten werden (MietSlg 7819).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/97z
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 265/97z
- 9 Ob 18/17p
  Entscheidungstext OGH 19.12.2017 9 Ob 18/17p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108575

Im RIS seit

16.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at